

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Veranstaltergemeinschaft Radio Köln e.V.  
hier: Bestimmung von zwei Mitgliedern**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	08.04.2014

### Beschluss:

Der Rat bestimmt gem. § 62 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2, § 63 Abs. 1,3 und 5 sowie § 64 Abs. 2 Landesmediengesetz NRW für den Zeitraum von 6 Jahren, beginnend ab dem 25.04.2014, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d`Hondt`ches Höchstzahlverfahren)

1. Frau .....

2. Herrn .....

als Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft Radio Köln e.V.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**

Für die Veranstaltergemeinschaft Radio Köln e.V. gelten die Vorschriften des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW). Hiernach sind im vorliegenden Fall zwei Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren zu bestimmen. Die Mitglieder müssen gem. § 63 Abs. 5 LMG NRW nicht dem Rat angehören. Nach § 63 Abs. 4 LMG NRW ist eine paritätische Besetzung nach Geschlechtern erforderlich. Eine Wiederwahl ist gem. § 63 Abs. 3 LMG NRW möglich.

Erläuterung zum „Beginn der Amtszeit“

Der Rat der Stadt Köln hatte in seiner öffentlichen Sitzung am 24.04.2008 (DS-Nr. 1570/2008) Frau Ursula Gärtner und Herrn Walter Ludwigs „für den Zeitraum von 6 Jahren, beginnend ab dem 01.08.2008“ als Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft Radio Köln e.V. bestimmt.

Die Landesanstalt für Medien NRW (LfM), die als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts die Aufsicht über den privaten Rundfunk in Nordrhein-Westfalen wahrnimmt, hatte (vermutlich irrtümlich) als Beginn der Amtszeit den 25.04.2008 (Folgetag der Ratsentscheidung) festgesetzt - anstatt das im og. Beschluss genannte Datum 01.08.2008.

Folglich geht die Landesmedienanstalt nun davon aus, dass die derzeitige Amtsperiode der vom Rat bestimmten Mitglieder am 24.04.2014 endet.

Erläuterung zur Möglichkeit der Wiederwahl

In § 63 Abs. 3 Satz 3 LMG NRW heißt es: „Nach Mitgliedschaft in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden soll ein Wechsel vorgenommen werden.“ Die Veranstaltergemeinschaft Radio Köln e.V. weist darauf hin, dass diese Soll-Regelung in Praxis keine Anwendung findet und dass es hinsichtlich der Anzahl der Wiederwahlen der Mitglieder in die Veranstaltergemeinschaften des NRW-Lokalfunks de facto keine Begrenzung gibt:

Zwar ist Frau Gärtner erst seit 2008 in der Veranstaltergemeinschaft Radio Köln e.V. und beendet nun ihre erste Amtsperiode - dagegen ist Herr Ludwigs bereits seit Dezember 1990 ununterbrochen Mitglied in diesem Gremium.